

S A T Z U N G
ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERGÄRTEN
DER GEMEINDE LOHFELDEN

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.5.2003)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1990 (GVBl. I S. 197) und des Hessischen Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 29. Juni 1995 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger der Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Lohfelden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

1. Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

2. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Kindergarten.
3. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
4. Auf Antrag kann auch die Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Die Kindergärten sind in der Regel an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Der Gemeindevorstand kann hiervon abweichende Regelungen für einzelne Einrichtungen treffen. Bei Bedarf wird ein Spätdienst eingerichtet. Die Vereinbarung hierüber muß zwischen der Kindergartenleitung und dem jeweiligen Elternbeirat getroffen und vom Gemeindevorstand genehmigt werden.
2. Während der festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
Außerdem bleiben die Kindergärten in den Weihnachtsferien mindestens eine Woche geschlossen.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird bzw. andere betriebliche Gründe vorliegen, bleiben die Kindergärten ebenfalls geschlossen. Den Nutzern wird bei Bedarf ein entsprechender Bereitschaftsdienst angeboten.
4. Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5

Aufnahme

1. Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung/Gemeindeverwaltung.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.°° Uhr eintreffen.
2. Die Kinder sind sauber und zweckmäßig zu kleiden.
3. Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal zu übergeben und nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Aussprache. Der Termin wird im Einzelfall vereinbart.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung / Ummeldung

1. Abmeldungen/Ummeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 5. des Monats der Kindergartenleitung/Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Änderungen der vorgegebenen Betreuungszeiten können vom Gemeindevorstand im Einzelfall genehmigt werden.
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
6. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Annahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden nachstehende personenbezogene Daten aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in automatisierten Dateien gespeichert: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder

sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung
erforderliche Daten.

b) Kindergartenbenutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach
dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen
Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1
genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

Lohfelden, 29.6.1995

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohfelden